

Dieser Plan enthält Festsetzungen nach § 9 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), der Baunutzungsverordnung (BaunVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) und der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2009 (GV NRW S. 256 / SGV NRW 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2011 (GV NRW S. 720).

Soweit in den textlichen Festsetzungen Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art - werden diese zur Einsicht bei der ausweisenden Stelle bereit gehalten.

Die Entwässerung wird nach dem allgemeinen Kanalisationsplan durchgeführt.

I. Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Allgemeine Wohngebiete (WA) (§ 4 BauNVO i. V. m. § 1 BauNVO)

Zulässig sind:

- Wohngebäude;
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke;

Ausnahmsweise zulässig sind:

- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden sowie nicht störenden Handwerksbetriebe;
- Betriebe des Berührungsgewerbes;

Unzulässig sind:

- die der Versorgung des Gebietes dienenden Schank- und Speisewirtschaften;
- Anlagen für sportliche Zwecke;
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe;
- Anlagen für Verwaltungen;
- Gartenbaubetriebe;
- Tankstellen;

1.2 Sondergebiet (SO) „Nahversorgung“ (§ 11 BauNVO i. V. m. § 1 BauNVO)

Zulässig ist nur:

- ein Einzelhandelsbetrieb mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Kernsortimenten gemäß Nr. 1 der nachfolgend abgebildeten „Düsseldorfer Sortimentsliste“ (Rahmenplan Einzelhandel der Landeshauptstadt Düsseldorf 2007) mit einer Verkaufsfläche von höchstens 1000 m²;

Als ergänzende Nutzungen sind zulässig, soweit sie dem Einzelhandelsbetrieb zugehören:

- Büroräume;
- Neben- und Sozialräume;
- Lagerräume und Lagerflächen;
- Stellplätze;

2. Stellplätze und Garagen (§ 12 BauNVO)

Stellplätze / Garagen / überdeckte, nicht alleseitig umschlossene Stellplätze (Carports) sind in den Allgemeinen Wohngebieten nur auf den dafür festgesetzten Flächen sowie innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Garagen und überdeckte, nicht alleseitig umschlossene Stellplätze (Carports) in den Allgemeinen Wohngebieten müssen von ihrer Zufahrtsseite her einen Mindestabstand von 5 m zur nächstgelegenen GFL-Fläche einhalten.

3. Maß der baulichen Nutzung

3.1 Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)

Der Bezugspunkt für die festgesetzten Gebäudehöhen ist in den Allgemeinen Wohngebieten die jeweils an das Baugrundstück angrenzende, der Erschließung des jeweiligen Grundstücks dienende GFL-Fläche in Gebäudehöhe sowie für die Gebäude am Ende der GFL-Flächen der dem Gebäude am nächsten liegende Bereich der erschließenden GFL-Fläche.

3.2 Grundflächenzahl (§ 13 BauNVO)

Die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) darf im Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Nahversorgung“ durch die in § 19 Abs. 4 Nr. 1-3 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu einer GRZ von maximal 0,67 überschritten werden.

4. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 BauNVO)

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen können ausnahmsweise zugelassen werden:

- überdeckte Hauseingänge und Vordächer;
- Teilflächen von Gebäuden (Balkone, Erker, Zwerchhäuser etc.), wenn sie max. 50 % der Gesamtlänge aller Außenwände nicht mehr als 0,50 m überschreiten;
- Abfall- und Wertstofffontänen, Mülltrennendstände, Gewächshäuser, Gerlehütten, Fahrradstellanlagen;

5. Mindestmaß für die Größe der Baugrundstücke (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Das Mindestmaß für die Größe von Baugrundstücken (ohne GFL-Fläche und private Pflanzstreifen, die durch GFL-Flächen vom Grundstück abgetrennt sind) wird in den Allgemeinen Wohngebieten mit 250 m² festgesetzt.

6. Höchstzulässige Zahl von Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Je Doppelhaushälfte ist maximal eine Wohneinheit zulässig. Je freistehendes Einzelhaus sind maximal zwei Wohneinheiten zulässig.

7. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 3 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

In die Plan gekennzeichneten Flächen (GFL) sind mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Anlieger und mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Leitungsgräber, Notfall-, Rettungs- und Entsorgungsfahrzeuge zu belasten.

8. Ausschluss luftverunreinigender Stoffe (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 a BauGB)

In neu errichteten, umgebauten oder erweiterten Feuerungsstätten ist die Verwendung von Kohle und stückigem Holz zu Heizzwecken nicht zulässig.

9. Bauliche oder sonstige technische Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Als Mindestanforderung für alle Fassaden gilt Lärmpegelbereich III (maßgeblicher Außenrauspegel 61-65 db (A), erf. R_{wa} für Wohnräume 35 db, erf. R_{wa} für Büroräume 30 db).

10. Flächen für das Anpflanzen und den Erhalt von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB i. V. m. § 9 und § 86 BauO NRW)

10.1 Begrünung der Baugruben
In allen Baugruben sind die nicht überbaubaren Flächen mit einer strukturreichen Mischvegetation aus standortgerechten Bäumen, Sträuchern, Bodendeckern und Rasen dauerhaft zu begrünen.

10.2 Randliche Eingrünung
Innerhalb der Umgrenzung der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind als Ortsrandeingrünung standortgerechte Sträucher und Gehölze ein- und zweireihig mit einem Pflanzabstand von 1,50 m im Mittel zu pflanzen. Es sind bodenständige Sträucher zu verwenden (z. B. Liguster, Hasel, Heckenkirsche, Hartriegel, Weißdorn, Schlehe, Hundrose) mit Pflanzgrößen mind. 2 v., 60/100 cm und 100/150 cm hoch, je 10 laufender Meter Hecke ist ein Heister (2 v., 175/200 cm) zu pflanzen. Die Sträucher und Gehölze sind auf einer Breite von 3,00 m dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall zu ersetzen.

10.3 Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Innerhalb der als Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gekennzeichneten Fläche ist die vorhandene Bepflanzung dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall zu ersetzen.

10.4 Dachbegrünung
Flachdächer oder flach geneigte Dächer bis max. 15 Grad Dachneigung sind unter Beachtung der brandschutzrechtlichen Bestimmungen in einer standortgerechten Vegetation mindestens extensiv zu begrünen. Die Stärke der Vegetationsdecke muss im Mittel 8 cm betragen. Das Dachbegrünungsstrat muss der „FL“-Richtlinie, Ausgabe 2008 entsprechen (siehe Punkt Hinweise). Von der Dachbegrünung ausgenommen sind verglaste Aufbauten und technische Aufbauten, soweit sie gemäß anderen Festsetzungen auf der Dachfläche zulässig sind. Diese Ausnahme von der Verpflichtung zur Begrünung gilt nicht für aufgeständerte Fotovoltaikanlagen.

10.5 Begrünung von oberirdischen Stellplätzen

Zufahrten zu Garagen / Carports und Stellplätze sowie deren Zufahrten sind so zu gestalten, dass sie über einen begrünten Anteil von mindestens 30 % verfügen.

10.5.2 Stellplatzanlagen

Je angefangene 5 oberirdische und nicht überdeckte Stellplätze ist je ein hochstämmiger mittelgroßkröniger Laubbaum mit Stammumfang 20/25 cm (gemessen in 1 m Höhe über dem Boden) zur Stellplatzbegrünung zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Größe der Bäume muss mindestens 10 m² betragen. Die vorhandenen Baumpflanzungen innerhalb von Stellplatzanlagen sind zu erhalten und bei Ausfall zu ersetzen.

11. Festsetzung einer bis zum Eintritt bestimmter Umstände unzulässigen Nutzung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Die durch Schraffur gekennzeichnete Fläche ist als Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt, bis folgende Umstände eintreten:

- Die Niederschlagswasserbeseitigung für den bestehenden Einzelhandelsbetrieb im SO erfolgt nicht mehr auf der Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sondern das Niederschlagswasser wird dem bestehenden Regenwasserkanal in der Straße „Pflanz-Holt-Weg“ zugeführt.
- Die für die Folgenutzung notwendige externe Ausgleichsmaßnahme wird vertraglich mit dem zuständigen Fachamt der Landeshauptstadt Düsseldorf vereinbart, durchgeführt und abgeschlossen. Der Kompensationsbedarf ist dem Landschaftsplanerischen Fachbeitrag zu entnehmen.

12. Höhenlage (§ 9 Abs. 3 BauGB)

Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind entsprechend dem vorhandenen Gelände Höhenpunkte im Bepflanzungsplan festgesetzt. Zwischenhöhen ergeben sich durch Interpolation. Abweichend von den festgesetzten Höhen sind Aufschüttungen und Abgrabungen nur bis maximal zum Geländeneiveau des jeweils benachbarten, außerhalb des Plangebietes liegenden Grundstücks zulässig.

13. Gestalterische Festsetzungen (§ 86 BauO NRW)

13.1 Einheitliche Gestaltung

Innerhalb der einzelnen überbaubaren Flächen im WA sind die Hauptgebäude in Bezug auf Dachformen und Dachneigungen sowie Dach- und Fassadenmaterial und -farbe identisch zu gestalten.

Aneinander gebaute Garagen oder Überdachungen von Stellplätzen - auch auf unterschiedlichen Grundstücken - sind hinsichtlich ihrer Höhe, Dachform, Dachneigung und Materialität einheitlich zu gestalten.

13.2 Dachformen

Als Dachformen sind nur Satteldächer sowie Flachdächer mit einer Neigung bis 10° zulässig.

13.3 Einfriedungen

Einfriedungen zur öffentlichen Verkehrsfläche sind nur zulässig als Hecken oder Hecken mit integriertem Zaun bis zu einer Höhe von maximal 1,5 m.

II. Nachrichtliche Übernahmen

1. Wasserschutzzone

Das Plangebiet liegt in der Wasserschutzzone (WSZ) III a des Wasserschutzgebietes Bockum / Wittlar. Die Bestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung (WSGVO) Bockum / Wittlar sind zu beachten. Hierzu erforderliche Regelungen können in den jeweiligen Bauantragsverfahren getroffen werden.

2. Bauschutzbereich des Flughafens

Das Plangebiet liegt im Bauschutzbereich des Verkehrsflughafens Düsseldorf. Baurichtlinien, die nach § 12-17 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) festgesetzte Höhen überschreiten (auch Bauhilfsanlagen, Krane etc.), bedürfen der besonderen Zustimmung bzw. Genehmigung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.

3. Anlagenschutzbereich des Flughafens

Das Plangebiet liegt im Anlagenschutzbereich für Flugsicherungsanlagen gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) des Verkehrsflughafens Düsseldorf. Sämtliche Bauhilfsanlagen (Kran) müssen mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Einsatz der Bezirksregierung (Dezernat Luftverkehr) zur Prüfung vorgelegt werden.

4. Vorhandene Ferngasleitung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird in Nord-Süd-Richtung von einer unterirdischen Ferngasleitung durchquert. Beidseitig der Leitungsgrube befindet sich eine Schutzrinne von jeweils 4 m Breite. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen nur in einem lichten Abstand von 2,5 m neben der Leitung angepflanzt werden.

III. Hinweise

1. Archäologische Bodenfunde

Es liegen keine Hinweise auf Bau- oder Bodendenkmäler vor. Auf die Bestimmungen der §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes NRW (DSchG NRW) wird hingewiesen.

2. Kampfmittelkunde

Sollten Kampfmittel (Bombenbildungsgräber o.ä.) gefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an den Fundstellen einzustellen und der Bereitschaftsdienst des Amtes für Bevölkerungsschutz über die Feuerweh sofort zu benachrichtigen.

3. Grundwasser

Das Plangebiet weist eine diffuse Chloridazonmetaboliten-Belastung (Pflanzenschutzmittel- und Schädlingsbekämpfungsmittel, PSM) auf. Aufgrund dieser Vorbelastung wird eine erlaubnispflichtige Nutzung des Grundwassers (z. B. Gartenbrunnen) nach § 33 WHG untersagt.

4. Niederschlagswasserbeseitigung

Das Plangebiet wird in Form einer Trennkommunikation abwasserrechtlich erschlossen, wodurch die Vorgaben des § 51 a LWG zur ortsnahen Niederschlagswasserbeseitigung eingehalten werden.

5. Begrünung

Der Begrünungsaufbau sowie die verwendeten Materialien und Substrate für die Dachbegrünung der Festsetzung 11.4 sind gemäß der „FL“-Richtlinie für die Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen“, Ausgabe 2008, auszuführen.

IV. Bisheriges Planungsrecht (Räumliche Überlagerung durch neues Planungsrecht)

Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes werden in seinem Geltungsbereich die bisher gültigen Bebauungspläne oder Teile von Bebauungsplänen durch neues Planungsrecht abgelöst.



Tabelle Düsseldorfer Sortimentsliste
 (Abgeleitet aus der Sortimentsliste für die Regionale Einzelhandelsplanung für das westliche Ruhrgebiet und Düsseldorf)
 Sortimentsliste ohne Zentrenbereiche | Sortimentsliste ohne Zentrenbereiche

1. Nahversorgungs- und zentrenrelevante Sortimente (personlicher Bedarf)	1.1 Lebensmittel, Backwaren	1.2 Pharmazie, Drogerie, Drogerieartikel, Drogerieartikel (Kosmetik, Drogerieartikel, Drogerieartikel, Drogerieartikel)	1.3 Drogerieartikel (Kosmetik, Drogerieartikel, Drogerieartikel, Drogerieartikel)	1.4 Drogerieartikel (Kosmetik, Drogerieartikel, Drogerieartikel, Drogerieartikel)	1.5 Drogerieartikel (Kosmetik, Drogerieartikel, Drogerieartikel, Drogerieartikel)
2. zentrenrelevante Sortimente (personlicher Bedarf)	2.1 Bekleidung	2.2 Bekleidung	2.3 Bekleidung	2.4 Bekleidung	2.5 Bekleidung
3. Freizeit- und sonstiger Bedarf	3.1 Freizeit- und sonstiger Bedarf	3.2 Freizeit- und sonstiger Bedarf	3.3 Freizeit- und sonstiger Bedarf	3.4 Freizeit- und sonstiger Bedarf	3.5 Freizeit- und sonstiger Bedarf
4. Dienstleistungen	4.1 Dienstleistungen	4.2 Dienstleistungen	4.3 Dienstleistungen	4.4 Dienstleistungen	4.5 Dienstleistungen

PLANUNTERLAGE: Stadtplan und Angaben aus dem Kataster
 Stand der Planunterlagen: April 2015 | Koordinatensystem: Gauß-Krüger

Kreisgrenze (Stadtgrenze)	Wohngebiet mit Zahl der Vollgeschosse und Hausnummer	Wohngebiet mit Zahl der Vollgeschosse und Hausnummer
Gemarkungsgrenze	Wirtschafts- und Industriegebiete	Wirtschafts- und Industriegebiete
Flurgrenze	Garage	Garage
Flurstücksgrenze	Akade, Durchfahrt, offene Halle	Akade, Durchfahrt, offene Halle
Gebäudegrenze	Baum	Baum
Mauer, Zaun, Bordkante usw.	Geländehöhe in Meter über NN	Geländehöhe in Meter über NN
Bundesstraße mit Nummer		
Landstraße mit Nummer		
Kreisstraße mit Nummer		

BEGRENZUNGSLINIEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs	Baulinie	Baugrenze	Strassenbegrenzungslinie bzw. Begrenzung sonstiger öffentlicher Verkehrsflächen	Art der Nutzung / Maß der Nutzung / Bauweise
--	----------	-----------	---	--

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Kleinsiedlungsgebiet	reines Wohngebiet	atypisches Wohngebiet	Dorfgebiet	Mischgebiet	Gewerbegebiet	Industriegebiet	Sondergebiet
----------------------	-------------------	-----------------------	------------	-------------	---------------	-----------------	--------------

MASS DER BAUL. NUTZUNG

Höchstzahl der Vollgeschosse	Zwischengrenze	Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl	Baumassenzahl	Gebäudehöhe	Minimale Wandhöhe
------------------------------	----------------	------------------	---------------------	---------------	-------------	-------------------

BAUWEISE

offene Bauweise	geschlossene Bauweise	abwiesende Bauweise	nur Einzelhäuser zulässig	nur Doppelhäuser zulässig	nur Erisol- und Doppelhäuser zulässig	nur Hausgruppen zulässig
-----------------	-----------------------	---------------------	---------------------------	---------------------------	---------------------------------------	--------------------------

Fächern für überdeckte Stellplätze (St) / Garagen (Ga) / Tiefgarage (Tga) / Beschulung

SONSTIGES

Finstreichung	Arkade, Durchfahrt u.ä. überbaut	offentliche Straßenverkehrsflächen	Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltschädlichen Stoffen belastet sind
---------------	----------------------------------	------------------------------------	---

Angemerkung: Der Ratsausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat am 11.06.2013 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) beschlossen, seinen am 11.06.2013 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) gefassten Beschluss zu ändern.

Angemerkung: Der Ratsausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat am 11.06.2013 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) beschlossen, seinen am 11.06.2013 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) gefassten Beschluss zu ändern.

Angemerkung: Der Ratsausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat am 11.06.2013 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) beschlossen, seinen am 11.06.2013 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) gefassten Beschluss zu ändern.

Angemerkung: Der Ratsausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat am 11.06.2013 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) beschlossen, seinen am 11.06.2013 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) gefassten Beschluss zu ändern.

Angemerkung: Der Ratsausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat am 11.06.2013 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) beschlossen, seinen am 11.06.2013 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) gefassten Beschluss zu ändern.

Angemerkung: Der Ratsausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat am 11.06.2013 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) beschlossen, seinen am 11.06.2013 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) gefassten Beschluss zu ändern.

Angemerkung: Der Ratsausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat am 11.06.2013 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) beschlossen, seinen am 11.06.2013 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) gefassten Beschluss zu ändern.

Angemerkung: Der Ratsausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat am 11.06.2013 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) beschlossen, seinen am 11.06.2013 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) gefassten Beschluss zu ändern.

Angemerkung: Der Ratsausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat am 11.06.2013 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) beschlossen, seinen am 11.06.2013 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) gefassten Beschluss zu ändern.

Angemerkung: Der Ratsausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat am 11.06.2013 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) beschlossen, seinen am 11.06.2013 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) gefassten Beschluss zu ändern.

Angemerkung: Der Ratsausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat am 11.06.2013 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) beschlossen, seinen am 11.06.2013 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) gefassten Beschluss zu ändern.

Angemerkung: Der Ratsausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat am 11.06.2013 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) beschlossen, seinen am 11.06.2013 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) gefassten Beschluss zu ändern.

Angemerkung: Der Ratsausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat am 11.06.2013 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) beschlossen, seinen am 11.06.2013 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) gefassten Beschluss zu ändern.

Angemerkung: Der Ratsausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat am 11.06.2013 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) beschlossen, seinen am 11.06.2013 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) gefassten Beschluss zu ändern.

Angemerkung: Der Ratsausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat am 11.06.2013 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) beschlossen, seinen am 11.06.2013 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) gefassten Beschluss zu ändern.

Landeshauptstadt Düsseldorf

Bebauungsplan Nr. 05/004

An der Buschgasse

Maßstab 1:500

0 10 20 30 40 50 Meter